

Rechnungsprüfungsamt
14/8-06-16/2

Bremerhaven, 15.02.2013
☎ 2541 📠 3136

A m t 50
über Dezernat III

**R i c h t l i n i e über die Gewährungen von Zuwendungen im Verantwortungsbereich
des Sozialamtes der Stadt Bremerhaven
Unsere Schreiben vom 23.01.2013 und 01.02.2013
Ihre E-Mails vom 29.01.2013 und 07.02.2013**

Mit E-Mail vom 29.01.2013 haben Sie uns aufgrund unseres Schreibens vom 23.01.2013 die überarbeitete und mit dem Amt 20 abgestimmte „Richtlinie über die Gewährungen von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes“ mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Aufgrund unserer Anforderung vom 01.02.2013 haben Sie mit E-Mail vom 07.02.2013 das Erfordernis einer Richtlinie aus Ihrer Sicht begründet.

Zunächst erlauben wir den Hinweis, dass es nicht Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 RPO sowie im Rahmen der Anhörung (VV-LHO Nr. 17.2 zu § 44 LHO i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 5 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung in der Stadt Bremerhaven und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven) ist, Richtlinienentwürfe in allen Detailregelungen zu überarbeiten und auszuformulieren. Vielmehr ist vom Verfasser des Entwurfes sicherzustellen, eine weitestgehende rechtskonforme und den Erfordernissen entsprechende Entwurfsfassung vorzulegen.

Nach Durchsicht der vorgelegten Entwurfsfassung müssen wir feststellen, dass diese weiterhin in Teilen nicht rechtskonform ist bzw. Formulierungen enthält, die zwangsläufig zu Problemen bei der Auslegung führen können (z. B. Ziffer 4 i. V. m. Ziffer 1.1, Ziffer 5.1.3, Ziffer 6.1., Ziffer 7.1, Ziffer 8.1.1, Ziffer 8.1.2, Ziffer 8.2.2, Ziffer 8.4.4).

Daneben bleibt festzustellen, dass in den Ziffern 4 – 8 nur teilweise zuwendungsrechtliche Bestimmungen enthalten sind und es sich somit um keine abschließenden Regelungen zuwendungsrechtlicher Art handelt. Zusätzlich sind die in Ziffer 1.1 aufgeführten Bestimmungen heranzuziehen.

Dies führt weder zu einer Transparenz für Zuwendungsempfänger noch zu einer Verfahrensvereinfachung, wie es von Ihnen gewollt ist. Im Gegenteil, die Zuwendungsempfänger wie auch die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen haben neben dieser Richtlinie auch die weiteren zuwendungsrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen.

Sofern Sie weiterhin an einer Zuwendungsrichtlinie festhalten, empfehlen wir Ihnen, die Richtlinie auf die Fördermodalitäten (z. B. Grundsätze der Förderung, Gegenstand der Förderung, Antragsberechtigte, Antragsverfahren, Zuständigkeiten bei der Bewilligung) zu beschränken. Hinsichtlich der zuwendungsrechtlichen Vorschriften empfehlen wir Ihnen, einen entsprechenden Verweis auf die zu beachtenden Vorschriften (modifizierte Fassung der Ziffer 1.1 des Entwurfes) vorzunehmen. Somit können die im Entwurf unter Ziffer 4 - 8 getroffenen Regelungen gestrichen werden. Sollten Ausnahmen von den VV-LHO notwendig sein, können diese durch Beschluss der Magistrats herbeigeführt werden (vgl. VV-LHO Nr. 17.1 zu § 44 LHO).

Die „Richtlinien zur Förderung von Selbsthilfe“ (Bremerhavener Topf) können bei der Erstellung einer Richtlinie als Orientierung herangezogen werden.

Unseres Erachtens bedarf es jedoch nicht unbedingt einer Richtlinie. Die Fördermodalitäten einschließlich der ggf. festzulegenden Zuständigkeiten (Fachausschuss bzw. Sozialamt) könnten durch einen Beschluss des Fachausschusses herbeigeführt werden. Wie bereits erwähnt, sind die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen ausreichend in den gesetzlichen Bestimmungen etc. festgelegt. Notwendige Ausnahmen von den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen (Verwaltungsvorschriften) können - wie oben beschrieben - durch entsprechenden Beschluss des Magistrats herbeigeführt werden (vgl. VV-LHO Nr. 17.1 zu § 44 LHO).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen den späteren Vorlagen der Beschlussorgane beizufügen.

Der Magistratsdirektor sowie die Ämter 20 und 30 erhalten Ausfertigungen dieses Schreibens.



Otten